LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2021/564 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. März 2021

über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven in Euro durch das Eurosystem für Zentralbanken und Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und für internationale Organisationen sowie zur Aufhebung der Leitlinie (EU) 2020/1284 der Europäischen Zentralbank (Neufassung) (EZB/2021/9)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 12.1, 14.3 und 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Leitlinie (EU) 2018/797 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/14) ([1]) ist in einigen Punkten zu ändern. Im Interesse der Klarheit sollte diese Leitlinie neu gefasst werden.

(2) Nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 42.4 der Satzung der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, befugt, mit Zentralbanken und Finanzinstituten in dritten Ländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen und alle Arten von Bankgeschäften im Verkehr mit dritten Ländern sowie internationalen Organisationen zu tätigen.

(3) Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven für Kunden sollte das Eurosystem als ein einheitliches System auftreten, unabhängig davon, welche Zentralbank des Eurosystems diese Dienstleistungen erbringt. Mit dieser Leitlinie soll daher unter anderem gewährleistet werden, dass Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven in standardisierter Form zu harmonisierten Bedingungen erbracht werden, die EZB angemessene Informationen hinsichtlich dieser Dienstleistungen erhält und die für vertragliche Vereinbarungen mit Kunden erforderlichen gemeinsamen Mindestanforderungen festgelegt sind.

(4) Alle von den Zentralbanken des Eurosystems im Rahmen von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven erstellten bzw. zwischen ihnen ausgetauschten Informationen, Daten und Dokumente sind vertraulich und unterliegen Artikel 37 der ESZB-Satzung.

(5) Die Leitlinie(EU) 2020/1284 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/34) ([2]) sieht vor, dass die Zentralbanken des Eurosystems die genannte Leitlinie ab dem 1. April 2021 erfüllen. Da die Zentralbanken des Eurosystems mehr Zeit für die Umsetzung der durch die genannte Leitlinie eingeführten Bestimmungen benötigen, deren Ziel es ist, die Berichterstattung und den Informationsaustausch innerhalb des Eurosystems im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven durch das Eurosystem transparenter zu gestalten, und die Zentralbanken des Eurosystems insbesondere auch Zeit zur Einholung der Zustimmung ihrer Kunden benötigen, sollten die Bestimmungen im Wege dieser Neufassung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 umgesetzt werden. Die Leitlinie (EU) 2020/1284 (EZB/2020/34) sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „alle Arten von Bankgeschäften“ umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven für Kunden;

([1]) Leitlinie (EU) 2018/797 der Europäischen Zentralbank vom 3. Mai 2018 über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven in Euro durch das Eurosystem für Zentralbanken und Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und internationale Organisationen (EZB/2018/14) (ABl. L 136 vom 1.6.2018, S. 81).

([2]) Leitlinie (EU) 2020/1284 der Europäischen Zentralbank vom 7. September 2020 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2018/797 über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven in Euro durch das Eurosystem für Zentralbanken und Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und internationale Organisationen (EZB/2020/34) (ABl. L 301 vom 15.9.2020, S. 39).

2. „befugtes EZB-Personal“ die Personen bei der EZB, die das Direktorium jeweils als die befugten Übermittler und Empfänger der Informationen bestimmt, welche im Rahmen der Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven zur Verfügung gestellt werden müssen;

3. „Zentralbank“ umfasst Währungsbehörden;

4. „Kunde“ alle Zentralbanken oder Länder (einschließlich Behörden und Regierungsstellen) außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie alle internationalen Organisationen, für die eine Zentralbank des Eurosystems Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven erbringt;

5. „Zentralbank des Eurosystems“ die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist;

6. „Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven“ die in Artikel 2 aufgeführten Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven, welche die Zentralbanken des Eurosystems für Kunden erbringen können und im Rahmen derer Kunden ihre Währungsreserven umfassend durch eine einzige Zentralbank des Eurosystems verwalten können;

7. „ERMS-Anbieter“ eine Zentralbank des Eurosystems, die sich verpflichtet, alle oder in Teilen Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven zu erbringen;

8. „internationale Organisation“ sämtliche Organisationen (außer Organe und Einrichtungen der Union), die durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder gemäß einem solchen Vertrag errichtet wurden;

9. „potenzieller Kunde“ sämtliche Zentralbanken oder Länder (einschließlich Behörden und Regierungsstellen) außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie sämtliche internationalen Organisationen, die Verhandlungen mit einem ERMS-Anbieter in der Absicht aufgenommen haben, Geschäftsbeziehungen einzugehen, und die einen Vertrag zur Aushandlung und möglichen Unterzeichnung erhalten haben;

10. „Währungsreserven“ die auf Euro lautenden notenbankfähigen Vermögenswerte des Kunden, d. h. liquide Mittel und alle Wertpapiere, die im Verzeichnis der notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten des Eurosystems aufgeführt sind, das täglich auf der Website der EZB veröffentlicht und aktualisiert wird. Hiervon ausgenommen sind:

 a) Wertpapiere der „Haircutkategorie V“ (Asset-Backed Securities);

 b) Vermögenswerte, die ausschließlich zum Zweck der Erfüllung von Pensions- und damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Kunden gegenüber seinen früheren oder derzeitigen Mitarbeitern gehalten werden;

 c) auf Euro lautende Vermögenswerte, die in Sonderkonten geführt werden, die ein Kunde bei einer Zentralbank des Eurosystems zum Zwecke der Umschuldung öffentlicher Schulden im Rahmen internationaler Vereinbarungen eröffnet hat;

 d) auf Euro lautende Vermögenswerte des Internationalen Währungsfonds (IWF), die im Konto 1, im Konto 2 oder im Wertpapierkonto des IWF bei den Zentralbanken des Eurosystems geführt werden sowie

 e) sonstige Kategorien auf Euro lautender Vermögenswerte, die der EZB-Rat jeweils per Beschluss festlegt.

Artikel 2

Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven

ERMS-Anbieter können Kunden gemäß dieser Leitlinie folgende Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven des Eurosystems anbieten:

1. Depotkonten für Währungsreserven;

2. folgende Depotdienstleistungen:

 a) Depotauszüge zum Monatsende, wobei auf Wunsch des Kunden die Möglichkeit besteht, die Auszüge auch zu anderen Zeitpunkten zur Verfügung zu stellen;

 b) Übermittlung von Auszügen über SWIFT an alle Kunden, die in der Lage sind, Auszüge über SWIFT zu erhalten, sowie über andere geeignete Übermittlungswege für Nicht-SWIFT-Kunden;

 c) Benachrichtigung von Kunden über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen („corporate actions“), die in Zusammenhang mit den Wertpapierbeständen der Kunden stehen, einschließlich Kuponzahlungen und Tilgungen;

 d) Bearbeitung der Kapitalmaßnahmen von Unternehmen im Auftrag der Kunden;

 e) unter gewissen Einschränkungen, Vereinbarungen zwischen Kunden und Dritten im Zusammenhang mit standardisierten Wertpapierleihprogrammen befördern;

3. folgende Abwicklungsdienstleistungen:

 a) Erbringung von Abwicklungsdienstleistungen ohne Gegenwertverrechnung/gegen Zahlung für alle auf Euro lautenden Wertpapiere, für die Depotkonten angeboten werden;

 b) Abwicklungsbestätigung über SWIFT (oder andere geeignete Übermittlungswege für Nicht-SWIFT-Kunden) für alle Geschäfte;

4. folgende Geld-/Anlagedienstleistungen:

 a) Kauf/Verkauf von Fremdwährungen zulasten/zugunsten von Kundenkonten auf eigene Rechnung, der den Kassakauf/-verkauf von Euro zumindest gegen die Währungen der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden G10-Staaten umfasst;

 b) Termineinlagen:

 i) auf fremde Rechnung oder

 ii) auf eigene Rechnung;

 c) Guthaben auf Übernachtkreditkonten:

 i) Stufe-1 (Tier 1) — automatische Anlage eines begrenzten festgelegten Betrags pro Kunde auf eigene Rechnung;

 ii) Stufe-2 (Tier 2) — Möglichkeit der Anlage von Mitteln bei Marktteilnehmern auf fremde Rechnung;

 d) Durchführung von Anlagegeschäften für Kunden gemäß deren Dauerauftrag, eines Anlagemandats und im Einklang mit dem Dienstleistungsspektrum des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven;

 e) Ausführung von Kundenaufträgen für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren am Sekundärmarkt;

5. folgende Geldkontoleistungen:

 a) Eröffnung und Verwaltung von Geldkonten;

 b) Ausführung und Erfassung aller ein- und ausgehenden bargeldlosen Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven.

Artikel 3

Erbringung von Dienstleistungen durch ERMS-Anbieter

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 2 genannten Dienstleistungen können ERMS-Anbieter Kunden auch andere Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven anbieten. ERMS-Anbieter legen diese Dienstleistungen im Einzelfall fest; wobei diese Dienstleistungen nicht Gegenstand dieser Leitlinie sind.

(2) Kunden können mit mehreren Zentralbanken des Eurosystems Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven treffen.

Artikel 4

Informationen zu Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven

(1) ERMS-Anbieter stellen der EZB alle relevanten Informationen über die Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven für Neu- sowie Bestandskunden zur Verfügung und unterrichten die EZB, wenn ein potenzieller Kunde an sie herantritt. Die EZB kann relevante Informationen innerhalb des Eurosystems weitergeben.

(2) ERMS-Anbieter sind bestrebt, die Zustimmung eines Kunden zur Offenlegung seiner Identität gegenüber den als ERMS-Anbieter fungierenden Zentralbanken des Eurosystems für die folgenden legitimen Zwecke einzuholen:

a) Analyse der Nutzung der Stufe 1;

b) Schutz der Kunden und anderer ERMS-Anbieter vor Schäden durch Cyber-Sicherheitsvorfälle;

c) Unterstützung der Kreditvergabe/Repogeschäfte mit dem Kunden.

(3) Erteilt der Kunde keine Zustimmung zur Offenlegung seiner Identität für die in Absatz 2 genannten legitimen Zwecke, stellt die betreffende nationale Zentralbank die relevanten Informationen der EZB zur Verfügung, ohne die Identität dieses Kunden offenzulegen. In diesem Fall setzt jede nationale Zentralbank, welcher der betreffende Kunde keine Zustimmung zur Offenlegung seiner Identität gegenüber den Zentralbanken des Eurosystems erteilt hat, den kundenspezifischen Höchstbetrag (Tier-1-Investment-Limit) dieses Kunden für das Anlagefazilität-Guthaben auf null fest.

(4) ERMS-Anbieter werden ermutigt, Kunden die Möglichkeit zur Offenlegung ihrer Identität gegenüber den Zentralbanken des Eurosystems nicht nur für die in Absatz 2 genannten legitimen Zwecke zu eröffnen, sondern auch für andere Berichtszwecke im Zusammenhang mit Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven.

Artikel 5

Verbot und Aussetzung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven

(1) Zur Einsichtnahme durch die Zentralbanken des Eurosystems unterhält die EZB ein Verzeichnis der Bestands- und Neukunden sowie potenzieller Kunden, deren Währungsreserven von einer verfügungsbeschränkenden oder ähnlichen Maßnahme betroffen sind, die entweder von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder einer Entschließung der Europäischen Union getroffen wurde.

(2) Setzt eine Zentralbank des Eurosystems auf der Grundlage einer nicht von Absatz 1 erfassten Maßnahme oder Entscheidung, die eine Zentralbank des Eurosystems oder der Mitgliedstaat, in dem die Zentralbank des Eurosystems ansässig ist, aufgrund nationaler Vorgaben oder aus Gründen des nationalen Interesses getroffen hat, die Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven für einen Bestandskunden aus oder weigert sich die Zentralbank des Eurosystems, diese Dienstleistungen für einen Neukunden oder potenziellen Kunden zu erbringen, so unterrichtet die betreffende Zentralbank das befugte EZB-Personal hierüber unverzüglich. Das befugte EZB-Personal unterrichtet hierüber sodann die anderen Zentralbanken des Eurosystems unverzüglich. Eine solche Maßnahme oder Entscheidung steht der Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven für diese Kunden durch die anderen Zentralbanken des Eurosystems nicht entgegen.

(3) Artikel 4 Absätze 2 und 3 finden auf die Offenlegung der Identität eines Bestands-, Neukunden oder potenziellen Kunden gemäß Absatz 2 Anwendung. Bei fehlender Zustimmung eines Kunden wird die Identität des Kunden nur dann gegenüber anderen Zentralbanken des Eurosystems offengelegt, wenn die Offenlegung im Einklang mit geltendem Recht steht.

Artikel 6

Verantwortlichkeit für die Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven

(1) Jeder ERMS-Anbieter ist für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen, die der ERMS-Anbieter für die Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven für angemessen hält, mit seinen Kunden verantwortlich.

(2) Vorbehaltlich Sonderbestimmungen, die für eine Zentralbank des Eurosystems gelten oder von ihr vereinbart wurden, haftet jeder ERMS-Anbieter für sämtliche von ihm erbrachten Dienstleistungen.

Artikel 7

Gemeinsame Mindestanforderungen bei vertraglichen Vereinbarungen mit Kunden

Die Zentralbanken des Eurosystems stellen sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Kunden im Einklang mit dieser Leitlinie stehen und die folgenden gemeinsamen Mindestanforderungen beinhalten. In den vertraglichen Vereinbarungen muss

a) vorgesehen sein, dass der Geschäftspartner des Kunden die Zentralbank des Eurosystems ist, mit welcher dieser Kunde eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven oder über Teile dieser Dienstleistungen getroffen hat, und dass eine solche Vereinbarung an sich keine Rechte oder Ansprüche des Kunden gegenüber anderen Zentralbanken des Eurosystems begründet;

b) auf die gegebenenfalls zu nutzenden Verbindungen zur Abwicklung von Wertpapierbeständen von Geschäftspartnern der Kunden sowie auf die entsprechenden Risiken der Nutzung von Verbindungen hingewiesen werden, die nicht für geldpolitische Geschäfte zugelassen sind;

c) darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Transaktionen innerhalb des Rahmens der Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven bestmöglich (best efforts) ausgeführt werden;

d) darauf hingewiesen werden, dass die Zentralbank des Eurosystems seinen Kunden Vorschläge bezüglich des Zeitpunkts und der Ausführung einer Transaktion unterbreiten kann, um Konflikte mit der Geld- und Wechselkurspolitik des Eurosystems zu vermeiden, und dass die Zentralbank des Eurosystems nicht für die Folgen haftet, die diese Vorschläge für den Kunden haben können;

e) darauf hingewiesen werden, dass die Gebühren, die die Zentralbanken des Eurosystems ihren Kunden für die Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven berechnen, vom Eurosystem überprüft werden und Kunden im Einklang mit geltendem Recht an die sich aus solchen Überprüfungen ergebenden Gebührenänderungen gebunden sind;

f) vorgesehen sein, dass der Kunde der Zentralbank des Eurosystems bestätigt, dass er alle unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhält, soweit und insofern sie auf ihn anwendbar sind, einschließlich der Anweisungen zuständiger Behörden, und dass der Kunde an keiner Form der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt ist.

Artikel 8

Die Rolle der EZB

Die EZB koordiniert die allgemeine Erbringung von Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven sowie den damit verbundenen Rahmen zum Informationsaustausch. Jede Zentralbank des Eurosystems benachrichtigt die EZB entsprechend, wenn sie eine Tätigkeit als ERMS-Anbieter aufnimmt oder beendet.

Artikel 9

Aufhebung der Leitlinie (EU) 2020/1284 (EZB/2020/34)

Die Leitlinie (EU) 2020/1284 (EZB/2020/34) wird mit Wirkung vom 1. April 2021 aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung der Leitlinie (EU) 2018/797 (EZB/2018/14)

(1) Die Leitlinie (EU) 2018/797 (EZB/2018/14) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2021 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Leitlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Leitlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 11

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die Zentralbanken des Eurosystems erfüllen Artikel 9 ab dem 1. April 2021 und die übrigen Bestimmungen dieser Leitlinie ab dem 1. Juli 2021.

Artikel 12

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. März 2021.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

Entsprechungstabelle

Leitlinie (EU) 2018/797 (EZB/2018/14)	Vorliegende Leitlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Artikel 4	Artikel 3 Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12